Z W E C K V E R B A N D

Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe
Sitz: Wangen im Allgäu - Primisweiler
Landkreis Ravensburg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 1979

vom 20.12.1979, in Kraft seit 01.01.1980
geändert durch Satzung vom 16.02.1984, in Kraft seit 26.02.1984
geändert durch Satzung vom 21.12.1987, in Kraft seit 01.01.1988 (nö)
geändert durch Satzung vom 28.04.1988, in Kraft seit 01.01.1988 (ö)
geändert durch Satzung vom 22.12.1993, in Kraft seit 16.01.1994
geändert durch Satzung vom 21.12.1998, in Kraft seit 01.01.1998
geändert durch Satzung vom 26.09.2001, in Kraft seit 01.10.2001

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.408), geändert durch das Gesetz vom 10.02.1976 (Ges.Bl.S.149), der §§ 4 und 19 der Gemeindeverordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S. 1) und des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 18.12.1967 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1979 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen und für Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbands außerhalb der Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	25,-- € (bis 31.12.2001: 50,-- DM)
mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,-- € (bis 31.12.2001: 70,-- DM).

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 2
Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 230,-- € (bis 31.12.2001: 450,-- DM).

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält der Verbandsvorsitzende für seine Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind Reisekosten und Fahrtkostenersätze nach dem Landesreisekostengesetz innerhalb des Verbandsgebiets abgegolten. Für Verrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach den Vorschriften des § 3 der Satzung vom 20.12.1979.

§ 3
Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit vom 15.02.1971 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wangen im Allgäu – Primisweiler, den 20. Dezember 1979

Der Verbandsvorsitzende:

gez.:Locher
Bürgermeister

	Beschlussdatum	**Datum der amtlichen Bekanntmachung**	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	20.12.1979	SZ	17.01.1980
Änderung	16.02.1984	SZ	25.02.1984
Änderung	21.12.1987	SZ 296	23.12.1987
Änderung	28.04.1988	SZ	29.04.1988
Änderung	22.12.1993	SZ / Amtsblatt Nr. 2	15.01.1994/14.01.1994
Änderung	21.12.1998	/ Amtsblatt Nr. 1	/08.01.1999
Änderung	26.09.2001	SZ/Amtsblatt	28.09.2001/